



Flurfunk

Betriebsrat-Info Nr. 33 (Ausgabe MRZ 2018)



**Nur gemeinsam
sind wir stark**

Betriebsratswahlen 2018

Das Recht der Betriebsratswahl ist in den §§ 1 und 7 bis 20 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) geregelt. Die zahlreichen Einzelheiten des Wahlrechts sind in der Wahlordnung (WO) zum Betriebsverfassungsgesetz geregelt. Das Betriebsverfassungsrecht gilt ausschließlich in der Privatwirtschaft (auch für die KSG). Für den Bereich des öffentlichen Dienstes werden Personalräte gewählt. Abgegrenzt wird formal nach der Rechtsform des Arbeitgebers und nicht nach der Aufgabe, die wahrgenommen wird. Ist der Arbeitgeber eine natürliche Person oder eine Gesellschaft in privatrechtlicher Rechtsform, gilt das Betriebsverfassungsrecht.

Voraussetzung der Betriebsratsgründung

Ein Betriebsrat kann in jedem Betrieb mit 5 oder mehr „ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern“ gewählt werden (§ 1 BetrVG). Von den Arbeitnehmern müssen drei wählbar sein. Die Formulierung in § 1, dass bei der genannten Mindestzahl an wahlberechtigten Arbeitnehmern „Betriebsräte . . . gewählt werden“, bedeutet nicht, dass sie in all diesen Betrieben tatsächlich gewählt werden; es besteht dazu lediglich die Möglichkeit. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG). Arbeitnehmer sind „ständig“ im Sinne des Gesetzes beschäftigt, wenn sie entweder unbefristet eingestellt sind oder wenn sie mit Aufgaben betraut sind, die im Betrieb ständig anfallen. Gezählt wird „nach Köpfen“, so dass auch jeder teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer als voller Arbeitnehmer mitgerechnet wird.

Die Größe des zu wählenden Betriebsrats hängt von der Größe des Betriebes ab.

Das aktive Wahlrecht, also das Recht sich durch die Abgabe der Stimme an der Wahlentscheidung zu beteiligen, haben nach § 7 BetrVG alle Arbeitnehmer des Betriebes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Arbeitnehmern zählen nach § 5 Abs. 1 BetrVG auch

- die Auszubildenden („die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“). Die Auszubildenden (Azubi) zählen demnach zu den wahlberechtigten Arbeitnehmern, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, steht ihnen nur das Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) nach §§ 60 ff. BetrVG zu.

und

- die Heimarbeiter, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten.

Nicht zu den Arbeitnehmern im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne gehören die leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG. § 5 Abs. 2 BetrVG schließt weitere Personen vom Wahlrecht aus, die man ohne diese Klarstellung im Gesetz möglicherweise noch als Arbeitnehmer ansehen müsste.

- Das Wahlrecht steht nur Arbeitnehmern zu und nicht anderen Personen, die in ähnlicher Stellung im Betrieb

tätig sind. D.h. Das Wahlrecht steht nur den Betriebsangehörigen Arbeitnehmern zu (vgl. Wortlaut des § 7 BetrVG).

Es steht insbesondere nicht

- den freien Mitarbeitern zu (englisch: Freelancer) - soweit sie nicht in den betrieblichen Ablauf in persönlicher Abhängigkeit integriert werden.
- Arbeitnehmer anderer Betriebe haben kein Wahlrecht; das gilt auch dann, wenn sie über längere Zeit wie eigene Arbeitnehmer in die Betriebsabläufe integriert sind.
- Das Wahlrecht steht diesen Arbeitnehmern aber ausnahmsweise dann zu, wenn sie „zur Arbeitsleistung“ überlassen worden sind, was typischerweise bei Leiharbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz der Fall ist, und dann auch nur, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (§ 7 BetrVG).

Nach den §§ 11 und 12 der Wahlordnung (WO) erfolgt die Stimmabgabe durch die Abgabe von Stimmzetteln in dafür bestimmten und geeigneten Wahlumschlägen. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Abgabe unbeobachtet geschieht.

Briefwahl ist nach § 24 WO möglich, wenn Wahlberechtigte wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben und diese Briefwahl beim Wahlvorstand beantragen. Ist dem Wahlvorstand bekannt, dass Wahlberechtigte im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden hat er den betroffenen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zu übermitteln.

Wer wählt bestimmt mit! Wer nicht wählt, über den wird bestimmt!

Passives Wahlrecht

Nach § 8 Abs. 1 BetrVG steht das passive Wahlrecht, also das Recht sich zur Wahl in den Betriebsrat zur Verfügung zu stellen (Bewerbung, Kandidatur) allen Beschäftigten mit dem aktiven Wahlrecht zu, sobald sie dem Betrieb mindestens sechs Monate angehören.

Wahlzeitraum, Amtszeit

Betriebsratswahlen finden in Deutschland seit 1990 alle vier Jahre in der Zeit von Anfang März bis Ende Mai statt (§ 13 Abs. 1 BetrVG). Demnach wird der Betriebsrat auch für vier Jahre gewählt (Amtszeit). Die letzten Wahlen haben 2014 stattgefunden, so dass die nächsten regelmäßigen Wahlen wieder 2018 stattfinden werden (KSG April 2018).

Der Wahlvorstand

Die Wahl ist nur gültig, wenn sie von einem Wahlvorstand geleitet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wahl unparteiisch und ohne besondere Einflussmöglichkeiten des Arbeitgebers, einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Interessensgruppe durchgeführt wird. Der Wahlvorstand besteht aus dem alten Betriebsrat drei wahlberechtigten Personen und einem von ihnen als Vorsitzenden. Der Betriebsrat kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. In der KSG besteht der Wahlvorstand aus 5 festen Mitglieder und 5 Ersatzmitgliedern. Der Wahlvorstand muss in jedem Fall aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden. (§ 16 Abs. 1 BetrVG).

Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand führt die Betriebsratswahl nach näherer Maßgabe der Wahlordnung (WO) durch. Er muss zunächst eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer erstellen (Wählerliste – § 2 WO). Außerdem muss er das Wahlausschreiben (§ 3 WO) aushängen. Im weiteren Verlauf prüft er die eingegangenen Wahlvorschläge und erstellt daraus die Stimmzettel. Schließlich überwacht er die Stimmabgabe, zählt anschließend öffentlich die abgegebenen Stimmen aus und ermittelt daraus die gewählten Mitglieder des Betriebsrats. Mit der zwingend erforderlichen öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand ist die Wahl abgeschlossen. Da der gewählte Betriebsrat jedoch noch keinen „Kopf“ in Form eines oder einer Vorsitzenden hat, muss der Wahlvorstand auch noch zur ersten Sitzung des Betriebsrats einladen und diese leiten, bis aus der Mitte des Betriebsrats ein Versammlungsleiter gewählt ist (§ 29 Abs. 1 BetrVG).

Die Wahl wird als geheime Wahl durchgeführt, die Stimmabgabe erfolgt also durch Einwurf eines unbeobachtet ausgefüllten Stimmzettels in eine Wahlurne, so wie man das auch von politischen Wahlen zum Bundestag oder zu einem Landtag kennt. Briefwahl („schriftliche Stimmabgabe“ im Juristendeutsch) ist in Ausnahmefällen möglich.

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl des Betriebsrats trägt der Arbeitgeber (§ 20 BetrVG).

Behinderung einer Betriebsratswahl

Niemand darf die Wahl des Betriebsrates behindern. Insbesondere darf kein Arbeitnehmer in der Ausübung seines aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden (§ 20 Abs. 1 BetrVG). Die vorsätzliche Behinderung der Wahl ist nach § 119 BetrVG eine Straftat.

Wahlwerbung

Zu einer Betriebsratswahl gehören "alle mit der Wahl zusammenhängenden oder ihr dienenden Handlungen", insbesondere auch Wahlwerbung, sofern diese nicht gegen gesetzliche oder arbeitsvertragliche Pflichten verstößt. Wahlwerbung ist hierbei ausdrücklich erlaubt. Werden einzelne Bewerber oder gar Koalitionen, unabhängig davon ob diese gewerkschaftlicher Natur sind oder Vereinigungen von Arbeitnehmern eines Betriebes, daran gehindert, im Vorfeld einer Betriebsratswahl Werbung für sich zu machen, ist dies als Verstoß gegen die entsprechenden Schutzvorschriften des Grundgesetzes, insbesondere gegen die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG sowie als Verstöße gegen den im Betriebsverfassungsgesetz verbrieften Schutz von Betriebsratswahlen nach § 20 Abs. 1 BetrVG auszulegen. Bei Verstößen gegen § 20 BetrVG ist dann zusätzlich noch der Straftatsparagraph § 119 Abs. 1 BetrVG zu berücksichtigen.



Früher zurück aus der Elternzeit

Die meisten Eltern, wissen schon vor der Geburt, wann sie ihre Elternzeit nehmen. Was passiert wenn man früher aus der Elternzeit zurückkehren möchte? Man kann früher aus der Elternzeit zurückkehren, aber nur wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt. Anspruch auf vorzeitiger Rückkehr, gibt es nur in Fällen besonderer Härte, d.h. z.B. wenn der Partner arbeitslos wird.

Betriebsrats-Wahl Termine 18/19.04.2018

NEWS:

**Kontakt Wahlvorstand
(Tel. 06221-56-7077 oder
5636869 von 7.00 bis
15.30)**

**Die Wahllokale werden
noch bekanntgegeben!**

**Unsere nächsten
Betriebsversammlungen
finden statt am:**

- **06.03.2018 Kopfklinik,
Hörsaal 12:30 Uhr**
- **07.03.2018 Orthopädische
Klinik, Alte Kapelle 09:00
Uhr**
- **08.03.2018 Chirurgische
Klinik, kleiner Hörsaal
13:00 Uhr**

**Die Teilnahme an diesen
Versammlungen einschließlich der
zusätzlichen Wegezeiten ist den
Arbeitnehmern wie Arbeitszeit zu
vergüten.**



**Öffnungszeiten des Betriebsrates der KSG Im Neuenheimer Feld 154 • 69120 Heidelberg
Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.30 Uhr**

**Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden
Es kann vorkommen, dass wir innerhalb des Betriebes tätig sind!
Dann sind wir unter der Telefonnummer:
Sekretariat: Martina Brunner 56- 7077 erreichbar**

**Sprechstunde Orthopädie: Schlierbacher Landstraße 200a, 69118 Heidelberg
Mittwoch von 9.00 bis 11.00 Uhr auch für die Orthopädie: Selvan: 34804**

Beate: 56- 36855, Marco: 56- 39943, Christos: 56- 36869

**Impressum: V.i.S.d.P.: Beate Langer, Vors. des Betriebsrates
Herausgeber: Betriebsrat der Klinik Service GmbH Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 154, 69120 Heidelberg, Tel.: 06221-567070; Layout: Goran Tucev
Redaktionsteam: Elmar Gollasch, Beate Langer, Martina Brunner und Annette Stürmer**